

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 74



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

56. Jahrgang
16. März 2013

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 232/2013 der Kommission vom 15. März 2013 zur Festsetzung der im Fischwirtschaftsjahr 2013 geltenden EU-Rücknahme- und EU-Verkaufspreise für die Fischereierzeugnisse des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 233/2013 der Kommission vom 15. März 2013 zur Festsetzung der Höhe der Übertragungsbeihilfe und der Pauschalbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse im Fischwirtschaftsjahr 2013** 13
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 234/2013 der Kommission vom 15. März 2013 zur Festsetzung der EU-Verkaufspreise für die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2013** 15
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 235/2013 der Kommission vom 15. März 2013 zur Festsetzung der Pauschalwerte für die aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, die zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses dienen, für das Fischwirtschaftsjahr 2013** 17
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 236/2013 der Kommission vom 15. März 2013 zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe zur privaten Lagerhaltung für bestimmte Fischereierzeugnisse im Fischwirtschaftsjahr 2013** 19
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 237/2013 der Kommission vom 15. März 2013 zur Festsetzung der Referenzpreise für bestimmte Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2013** 20

Preis: 3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 238/2013 der Kommission vom 15. März 2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 481/2012 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Echtheitsbescheinigungen für Qualitätsrindfleisch	24
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 239/2013 der Kommission vom 15. März 2013 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	25
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 240/2013 der Kommission vom 15. März 2013 zur Festsetzung der ab dem 16. März 2013 im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle	27

BESCHLÜSSE

2013/132/EU:

★ Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 11. Januar 2013 über die Festlegung eines Rahmens für eine Public-Key-Infrastruktur (PKI) für das Europäische System der Zentralbanken (EZB/2013/1)	30
---	----



II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 232/2013 DER KOMMISSION

vom 15. März 2013

zur Festsetzung der im Fischwirtschaftsjahr 2013 geltenden EU-Rücknahme- und EU-Verkaufspreise für die Fischereierzeugnisse des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, ⁽¹⁾ insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 werden der EU-Rücknahmepreis und der EU-Verkaufspreis für jedes der in Anhang I derselben Verordnung aufgeführten Erzeugnisse unter Berücksichtigung von Frische, Größe oder Gewicht und Aufmachung des Erzeugnisses festgesetzt, indem auf einen Betrag von höchstens 90 % des Orientierungspreises der Umrechnungsfaktor für die betreffende Erzeugnisklasse angewandt wird.

(2) Auf die Rücknahmepreise in den Anlandegebieten, die von den wichtigsten Verbrauchszentren der EU sehr weit entfernt liegen, können Anpassungskoeffizienten angewandt werden. Die Orientierungspreise für das Fischwirtschaftsjahr 2013 wurden für alle betreffenden Erzeugnisse mit der Verordnung (EU) Nr. 1242/2012 des Rates ⁽²⁾ festgesetzt.

(3) Damit die Interventionsregelung im Jahr 2013 nicht beeinträchtigt wird, sollte diese Verordnung rückwirkend ab dem 1. Januar 2013 gelten.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Umrechnungsfaktoren, die zur Berechnung der EU-Rücknahme- und EU-Verkaufspreise gemäß den Artikeln 20 und 22 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 für das Fischwirtschaftsjahr 2013 für die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse dienen, sind in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 2

Die für das Fischwirtschaftsjahr 2013 geltenden EU-Rücknahme- und EU-Verkaufspreise sowie die Erzeugnisse, auf die sich diese Preise beziehen, sind in Anhang II aufgeführt.

Artikel 3

Die Rücknahmepreise, die für das Fischwirtschaftsjahr 2013 in den von den wichtigsten Verbrauchszentren der EU sehr weit entfernt liegenden Anlandegebieten gelten, die zur Berechnung dieser Preise verwendeten Anpassungskoeffizienten und die Erzeugnisse, auf die sich diese Preise beziehen, sind in Anhang III aufgeführt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 352 vom 21.12.2012, S. 6.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2013.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 2013

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG I

Umrechnungsfaktoren der Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 104/2000

Art	Größe (*)	Umrechnungsfaktoren	
		Ausgenommen, mit Kopf (*)	Ganz (*)
		Extra, A (*)	Extra, A (*)
Heringe der Art <i>Clupea harengus</i>	1	0,00	0,47
	2	0,00	0,72
	3	0,00	0,68
	4a	0,00	0,43
	4b	0,00	0,43
	4c	0,00	0,90
	5	0,00	0,80
	6	0,00	0,40
	7a	0,00	0,40
	7b	0,00	0,36
8	0,00	0,30	
Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	1	0,00	0,51
	2	0,00	0,64
	3	0,00	0,72
	4	0,00	0,47
Dornhaie <i>Squalus acanthias</i>	1	0,60	0,60
	2	0,51	0,51
	3	0,28	0,28
Katzenhaie <i>Scyliorhinus</i> spp.	1	0,64	0,60
	2	0,64	0,56
	3	0,44	0,36
Rotbarsche <i>Sebastes</i> spp.	1	0,00	0,81
	2	0,00	0,81
	3	0,00	0,68
Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i>	1	0,72	0,52
	2	0,72	0,52
	3	0,68	0,40
	4	0,54	0,30
	5	0,38	0,22

Art	Größe (*)	Umrechnungsfaktoren	
		Ausgenommen, mit Kopf (*)	Ganz (*)
		Extra, A (*)	Extra, A (*)
Köhler <i>Pollachius virens</i>	1	0,72	0,56
	2	0,72	0,56
	3	0,71	0,55
	4	0,61	0,30
Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	1	0,72	0,56
	2	0,72	0,56
	3	0,62	0,43
	4	0,52	0,36
Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	1	0,66	0,50
	2	0,64	0,48
	3	0,60	0,44
	4	0,41	0,30
Leng <i>Molva</i> spp.	1	0,68	0,56
	2	0,66	0,54
	3	0,60	0,48
Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i>	1	0,00	0,72
	2	0,00	0,71
	3	0,00	0,69
Spanische Makrelen der Art <i>Scomber japonicus</i>	1	0,00	0,77
	2	0,00	0,77
	3	0,00	0,63
	4	0,00	0,47
Sardellen <i>Engraulis</i> spp.	1	0,00	0,68
	2	0,00	0,72
	3	0,00	0,60
	4	0,00	0,25
Schollen <i>Pleuronectes platessa</i>	1	0,75	0,41
	2	0,75	0,41
	3	0,72	0,41
	4	0,52	0,34

Art	Größe (*)	Umrechnungsfaktoren	
		Ausgenommen, mit Kopf (*)	Ganz (*)
		Extra, A (*)	Extra, A (*)
Seehecht der Art <i>Merluccius merluccius</i>	1	0,90	0,71
	2	0,68	0,53
	3	0,68	0,52
	4	0,56	0,43
	5	0,52	0,41
Scheefschmut <i>Lepidorhombus</i> spp.	1	0,68	0,64
	2	0,60	0,56
	3	0,54	0,49
	4	0,34	0,29
Scharbe <i>Limanda limanda</i>	1	0,71	0,58
	2	0,54	0,42
Flunder <i>Platichthys flesus</i>	1	0,66	0,58
	2	0,50	0,42
Weißer Thun <i>Thunnus alalunga</i>	1	0,90	0,81
	2	0,90	0,77
Tintenfische <i>Sepia officinalis</i> und <i>Rossia macrosoma</i>	1	0,00	0,64
	2	0,00	0,64
	3	0,00	0,40

(*) Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung wurden nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 festgelegt.

Art	Größe (*)	Umsetzungsfaktor	
		Ganz	Ohne Kopf (*)
		Ausgenommen, mit Kopf (*)	
		Extra, A (*)	Extra, A (*)
Seeteufel <i>Lophius</i> spp.	1	0,61	0,77
	2	0,78	0,72
	3	0,78	0,68
	4	0,65	0,60
	5	0,36	0,43
		Alle Aufmachungen	
		Extra, A (*)	
Garnelen der Art <i>Crangon crangon</i>	1	0,59	
	2	0,27	

Art	Größe (*)	Umsetzungsfaktor		
		Ganz	Ohne Kopf (*)	
		Ausgenommen, mit Kopf (*)		
		Extra, A (*)	Extra, A (*)	
		In Wasser gekocht	Frisch oder gekühlt	
		Extra, A (*)	Extra, A (*)	
Tiefseegarnelen <i>Pandalus borealis</i>	1	0,77	0,68	
	2	0,27	—	
		Ganz (*)		
Taschenkrebs <i>Cancer pagurus</i>	1	0,72		
	2	0,54		
		Ganz (*)		Schwänze (*)
		E' (*)	Extra, A (*)	Extra, A (*)
Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	1	0,86	0,86	0,81
	2	0,86	0,59	0,68
	3	0,77	0,59	0,50
	4	0,50	0,41	0,41
		Ausgenommen, mit Kopf (*)	Ganz (*)	
		Extra, A (*)	Extra, A (*)	
Seezunge <i>Solea spp.</i>	1	0,75	0,58	
	2	0,75	0,58	
	3	0,71	0,54	
	4	0,58	0,42	
	5	0,50	0,33	

(*) Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung wurden nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 festgelegt.

ANHANG II

**EU-Rücknahme- und EU-Verkaufspreise der Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A, B und C der Verordnung
(EG) Nr. 104/2000**

Art	Größe (*)	Rücknahmepreis (EUR/t)	
		Ausgenommen, mit Kopf (*)	Ganz (*)
		Extra, A (*)	Extra, A (*)
Heringe der Art <i>Clupea harengus</i>	1	0	136
	2	0	208
	3	0	197
	4a	0	124
	4b	0	124
	4c	0	260
	5	0	231
	6	0	116
	7a	0	116
7b	0	104	
8	0	87	
Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	1	0	300
	2	0	376
	3	0	423
	4	0	276
Dornhaie <i>Squalus acanthias</i>	1	694	694
	2	590	590
	3	324	324
Katzenhaie <i>Scyliorhinus</i> spp.	1	451	422
	2	451	394
	3	310	253
Rotbarsch <i>Sebastes</i> spp.	1	0	996
	2	0	996
	3	0	836
Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i>	1	1 161	839
	2	1 161	839
	3	1 097	645
	4	871	484
	5	613	355

Art	Größe (*)	Rücknahmepreis (EUR/t)		
		Ausgenommen, mit Kopf (*)	Ganz (*)	
		Extra, A (*)	Extra, A (*)	
Köhler <i>Pollachius virens</i>	1	595	463	
	2	595	463	
	3	587	455	
	4	504	248	
Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	1	702	546	
	2	702	546	
	3	605	419	
	4	507	351	
Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	1	599	454	
	2	580	435	
	3	544	399	
	4	372	272	
Leng <i>Molva</i> -Arten	1	800	659	
	2	776	635	
	3	706	564	
Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i>	1	0	242	
	2	0	239	
	3	0	232	
Spanische Makrelen der Art <i>Scomber japonicus</i>	1	0	226	
	2	0	226	
	3	0	185	
	4	0	138	
Sardellen <i>Engraulis</i> spp.	1	0	875	
	2	0	927	
	3	0	772	
	4	0	322	
Schollen <i>Pleuronectes platessa</i>	— 1. Januar bis 30. April 2013	1	762	417
		2	762	417
		3	732	417
		4	528	345
	— 1. Mai bis 31. Dezember 2013	1	1 053	576
		2	1 053	576
		3	1 011	576
		4	730	477

Art	Größe (*)	Rücknahmepreis (EUR/t)	
		Ausgenommen, mit Kopf (*)	Ganz (*)
		Extra, A (*)	Extra, A (*)
Seehecht der Art <i>Merluccius merluccius</i>	1	2 912	2 297
	2	2 200	1 715
	3	2 200	1 682
	4	1 812	1 391
	5	1 682	1 326
Scheefschmut <i>Lepidorhombus</i> spp.	1	1 625	1 529
	2	1 433	1 338
	3	1 290	1 171
	4	812	693
Scharbe <i>Limanda limanda</i>	1	564	461
	2	429	334
Flunder <i>Platichthys flesus</i>	1	333	293
	2	253	212
Weißer Thun <i>Thunnus alalunga</i>	1	2 149	1 898
	2	2 149	1 804
Tintenfische <i>Sepia officinalis</i> und <i>Rossia macrosoma</i>	1	0	1 169
	2	0	1 169
	3	0	730
		Ganz	Ohne Kopf (*)
		Ausgenommen, mit Kopf (*)	
		Extra, A (*)	Extra, A (*)
Seeteufel <i>Lophius</i> spp.	1	1 765	4 632
	2	2 257	4 331
	3	2 257	4 090
	4	1 880	3 609
	5	1 041	2 586
		Alle Aufmachungen	
		Extra, A (*)	
Garnelen der Art <i>Crangon crangon</i>	1	1 443	
	2	660	

Art	Größe (*)	Rücknahmepreis (EUR/t)	
		Ausgenommen, mit Kopf (*)	Ganz (*)
		Extra, A (*)	Extra, A (*)
		In Wasser gekocht	Frisch oder gekühlt
		Extra, A (*)	Extra, A (*)
Tiefseegarnelen <i>Pandalus borealis</i>	1	5 394	1 114
	2	1 891	—

(*) Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung wurden nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 festgelegt.

Art	Größe (*)	Verkaufspreis (EUR/t)		
		Ganz (*)		
Taschenkrebs <i>Cancer pagurus</i>	1	1 237		
	2	928		
		Ganz (*)		Schwänze (*)
		E' (*)	Extra, A (*)	Extra, A (*)
Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	1	4 491	4 491	3 370
	2	4 491	3 081	2 829
	3	4 021	3 081	2 080
	4	2 611	2 141	1 706
		Ausgenommen, mit Kopf (*)	Ganz (*)	
		Extra, A (*)	Extra, A (*)	
Seezunge <i>Solea spp.</i>	1	5 183	4 008	
	2	5 183	4 008	
	3	4 907	3 732	
	4	4 008	2 903	
	5	3 456	2 281	

(*) Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung wurden nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 festgelegt.

ANHANG III

Rücknahmepreise in den von den wichtigsten Verbrauchszentren sehr weit entfernt liegenden Anlandegebieten

Art	Anlandegebiet	Anpassung Faktor	Größe (*)	Rücknahmepreis (EUR/t)	
				Ausgenommen, mit Kopf (*)	Ganz (*)
				Extra, A (*)	Extra, A (*)
Heringe der Art <i>Clupea harengus</i>	Küstenregionen und Inseln Irlands	0,90	1	0	122
			2	0	187
			3	0	177
			4a	0	112
	Küstenregionen im Osten Englands von Berwick bis Dover	0,90	1	0	122
			2	0	187
			3	0	177
			4a	0	112
	Küstenregionen Schottlands von Portpartick bis Eyemouth sowie die Inseln westlich und nördlich dieser Regionen	0,90	1	0	122
			2	0	187
3			0	177	
4a			0	112	
Küstenregionen der Grafschaft Down (Nordirland)	0,90	1	0	122	
		2	0	187	
		3	0	177	
		4a	0	112	
Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i>	Küstenregionen und Inseln Irlands	0,96	1	0	232
			2	0	229
			3	0	223
	Küstenregionen und Inseln Cornwalls und Devons im Vereinigten Königreich	0,95	1	0	230
			2	0	227
			3	0	220
Seehecht der Art <i>Merluccius merluccius</i>	Küstengebiete von Troon (im Südwesten Schottlands) bis Wick (im Nordosten Inseln westlich und nördlich Schottlands) und die Inseln dieser Regionen	0,75	1	2 184	1 723
			2	1 650	1 286
			3	1 650	1 262
			4	1 359	1 043
			5	1 262	995
Weißer Thun <i>Thunnus alalunga</i>	Azoren und Madeira	0,48	1	1 032	911
			2	1 032	866

Art	Anlandegebiet	Anpassung Faktor	Größe (*)	Rücknahmepreis (EUR/t)	
				Ausgenommen, mit Kopf (*)	Ganz (*)
				Extra, A (*)	Extra, A (*)
Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	Kanarische Inseln	0,48	1	0	144
			2	0	181
			3	0	203
			4	0	133
	Küstenregionen und Inseln Cornwalls und Devons im Vereinigten Königreich	0,74	1	0	222
			2	0	278
			3	0	313
			4	0	205
	Atlantische Küstenregionen Portugals	0,93	2	0	350
		0,81	3	0	343

(*) Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung wurden nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 festgelegt.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 233/2013 DER KOMMISSION**vom 15. März 2013****zur Festsetzung der Höhe der Übertragungsbeihilfe und der Pauschalbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse im Fischwirtschaftsjahr 2013**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2814/2000 der Kommission vom 21. Dezember 2000 mit Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates im Hinblick auf die Gewährung einer Übertragungsbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 939/2001 der Kommission vom 14. Mai 2001 mit Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates im Hinblick auf die Gewährung der Pauschalbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 sieht bei bestimmten frischen Erzeugnissen für die aus dem Handel genommenen Mengen, die entweder zur Haltbarmachung verarbeitet und gelagert oder für eine bestimmte Dauer aufbewahrt werden, Beihilfen vor.
- (2) Diese Beihilfen sollen den Erzeugerorganisationen einen ausreichenden Anreiz für die Verarbeitung oder Haltbarmachung von aus dem Handel genommenen Erzeugnissen bieten, um deren Vernichtung zu vermeiden.
- (3) Die Höhe der Beihilfe ist so festzusetzen, dass bei den betreffenden Erzeugnissen das Marktgleichgewicht nicht

gefährdet wird und die Wettbewerbsbedingungen nicht verzerrt werden.

- (4) Die Höhe der Beihilfe sollte die im vorherigen Fischwirtschaftsjahr in der Europäischen Union festgestellten technischen und finanziellen Kosten für die zur Haltbarmachung und Lagerung unerlässlichen Arbeitsgänge nicht überschreiten.
- (5) Damit die Interventionsregelung im Jahr 2013 nicht beeinträchtigt wird, sollte diese Verordnung rückwirkend ab 1. Januar 2013 gelten.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höhe der Übertragungsbeihilfe gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 und die Höhe der Pauschalbeihilfe gemäß Artikel 24 Absatz 4 derselben Verordnung für das Fischwirtschaftsjahr 2013 sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2013.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 2013

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 326 vom 22.12.2000, S. 34.

⁽³⁾ ABl. L 132 vom 15.5.2001, S. 10.

ANHANG

1. Übertragungsbeihilfe für die Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A und B sowie für Seezungen (*Solea spp.*) des Anhangs I Abschnitt C der Verordnung (EG) Nr. 104/2000

Methoden der Verarbeitung gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000	Beihilfebetrug (EUR/Tonne)
1	2
I. Einfrieren und Lagerung von Erzeugnissen, ganz, ausgenommen, mit Kopf oder zerteilt — Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i> — Andere Arten	368 298
II. Filetieren, Einfrieren und Lagerung	410
III. Salzen und/oder Trocknen und Lagerung von Erzeugnissen, ganz, ausgenommen und mit Kopf oder filetiert oder zerteilt	280
IV. Marinieren und Lagerung	264

2. Übertragungsbeihilfe für die übrigen Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitt C der Verordnung (EG) Nr. 104/2000

Methoden der Verarbeitung und/oder Haltbarmachung gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000	Erzeugnisse	Beihilfebetrug (EUR/Tonne)
1	2	3
I. Einfrieren und Lagerung	Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	327
	Kaisergranatschwänze (<i>Nephrops norvegicus</i>)	250
II. Köpfen, Einfrieren und Lagerung	Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	295
III. Kochen, Einfrieren und Lagerung	Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	327
	Taschenkrebs (<i>Cancer pagurus</i>)	250
IV. Pasteurisieren und Lagerung	Taschenkrebs (<i>Cancer pagurus</i>)	392
V. Aufbewahrung im Wasserbecken oder im Käfig	Taschenkrebs (<i>Cancer pagurus</i>)	215

3. Pauschalbeihilfe für Erzeugnisse gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 104/2000

Verarbeitungsmethoden	Beihilfebetrug (EUR/Tonne)
I. Einfrieren und Lagerung von Erzeugnissen, ganz, ausgenommen, mit Kopf oder zerteilt	298
II. Filetieren, Einfrieren und Lagerung	410

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 234/2013 DER KOMMISSION**vom 15. März 2013****zur Festsetzung der EU-Verkaufspreise für die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2013**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 25 Absätze 1 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für jedes der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführten Erzeugnisse wird vor Beginn des Fischwirtschaftsjahrs ein EU-Verkaufspreis in Höhe von mindestens 70 % und höchstens 90 % des Orientierungspreises festgesetzt.
- (2) Die Orientierungspreise für das Fischwirtschaftsjahr 2013 wurden für alle betreffenden Erzeugnisse mit der Verordnung (EU) Nr. 1242/2012 des Rates ⁽²⁾ festgesetzt.
- (3) Die Marktpreise schwanken je nach Art und Aufmachung des Erzeugnisses erheblich, vor allem bei Kalmar und Seehecht.
- (4) Zur Bestimmung der Schwelle, ab der die Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 ausgelöst werden, sollten deshalb

Umrechnungsfaktoren für die verschiedenen Arten und Aufmachungen der in der EU angelandeten Gefriererzeugnisse festgesetzt werden.

- (5) Damit die Interventionsregelung im Jahr 2013 nicht beeinträchtigt wird, sollte diese Verordnung rückwirkend ab 1. Januar 2013 gelten.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die EU-Verkaufspreise gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 für das Fischwirtschaftsjahr 2013 für die in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse sowie die entsprechenden Aufmachungen und Umrechnungsfaktoren sind im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2013.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 2013

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 352 vom 21.12.2012, S. 6.

ANHANG

Verkaufspreise und Umrechnungsfaktoren

Art	Aufmachung	Umrechnungs-faktor	Intervention	Verkaufspreis (EUR/t)
Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)	Ganz oder ausgenommen, mit oder ohne Kopf	1,0	0,85	1 678
Europäischer Seehecht (<i>Merluccius</i> spp.)	Ganz oder ausgenommen, mit oder ohne Kopf	1,0	0,85	1 080
	Einzelfilets			
	— mit Haut	1,0	0,85	1 286
	— ohne Haut	1,1	0,85	1 415
Meerbrassen (<i>Dentex dentex</i> und <i>Pagellus</i> spp.)	Ganz oder ausgenommen, mit oder ohne Kopf	1,0	0,85	1 242
Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	Ganz oder ausgenommen, mit oder ohne Kopf	1,0	0,85	3 483
Garnelen <i>Penaeidae</i>	Gefroren			
a) <i>Parapenaeus longirostris</i>		1,0	0,85	3 460
b) Andere <i>Penaeidae</i>		1,0	0,85	6 641
Tintenfisch (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> und <i>Sepiola rondeletti</i>)	Gefroren	1,0	0,85	1 702
Kalmare (<i>Loligo</i> spp.)				
a) <i>Loligo patagonica</i>	— ganz, nicht gereinigt	1,00	0,85	1 023
	— gereinigt	1,20	0,85	1 227
b) <i>Loligo vulgaris</i>	— ganz, nicht gereinigt	2,50	0,85	2 556
	— gereinigt	2,90	0,85	2 965
Kraken (<i>Octopus</i> spp.)	Gefroren	1,00	0,85	1 949
<i>Illex argentinus</i>	— ganz, nicht gereinigt	1,00	0,80	709
	— Rümpfe	1,70	0,80	1 205

Handelsaufmachung:

ganz, nicht gereinigt: völlig unbehandelte Erzeugnisse,

gereinigt: zumindest ausgenommene Erzeugnisse,

Rümpfe: Kalmarenkörper, zumindest ausgenommen und ohne Kopf.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 235/2013 DER KOMMISSION**vom 15. März 2013****zur Festsetzung der Pauschalwerte für die aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, die zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses dienen, für das Fischwirtschaftsjahr 2013**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absätze 5 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 wird den Erzeugerorganisationen, die unter bestimmten Voraussetzungen die in Anhang I Abschnitte A und B derselben Verordnung aufgeführten Erzeugnisse aus dem Handel nehmen, ein finanzieller Ausgleich gewährt. Der Betrag dieses Ausgleichs sollte im Fall von zu anderen Zwecken als zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen um pauschal festgesetzte Werte verringert werden.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2493/2001 der Kommission vom 19. Dezember 2001 über den Absatz bestimmter aus dem Handel genommener Fischereierzeugnisse ⁽²⁾ wurden die Möglichkeiten für den Absatz der aus dem Handel genommenen Erzeugnisse festgelegt. Der Wert dieser Erzeugnisse sollte für jede der vorgesehenen Möglichkeiten pauschal festgesetzt werden, wobei die durchschnittlichen Einnahmen zu berücksichtigen sind, die bei einem solchen Absatz in den einzelnen Mitgliedstaaten erzielt werden können.
- (3) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2509/2000 der Kommission vom 15. November 2000 mit Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates im Hinblick auf die Gewährung des finanziellen Ausgleichs für die Rücknahme bestimmter Fischereierzeugnisse ⁽³⁾ gelten für den Fall, dass eine Erzeugerorganisation oder eines ihrer Mitglieder ihre bzw. seine Erzeugnisse in einem anderen Mitgliedstaat zum Verkauf anbietet als dem Mitgliedstaat, in dem sie/es anerkannt wurde, besondere Bestimmungen, wonach die

für die Gewährung des finanziellen Ausgleichs zuständige Stelle hiervon zu unterrichten ist. Besagte Stelle ist die Stelle in dem Mitgliedstaat, in dem die Erzeugerorganisation anerkannt ist. Demnach sollte der abziehbare Pauschalwert derjenige sein, der in diesem Mitgliedstaat gilt.

- (4) Dieselbe Berechnungsmethode ist beim Vorschuss auf den finanziellen Ausgleich gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2509/2000 anzuwenden.
- (5) Damit die Interventionsregelung im Jahr 2013 nicht beeinträchtigt wird, sollte diese Verordnung rückwirkend ab 1. Januar 2013 gelten.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses heranzuziehenden Pauschalwerte für die von den Erzeugerorganisationen aus dem Handel genommenen und zu anderen Zwecken als zum menschlichen Verzehr bestimmten Fischereierzeugnisse gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 sind für das Fischwirtschaftsjahr 2013 im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Der vom Betrag des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses abzuziehende Pauschalwert ist derjenige, der in dem Mitgliedstaat gilt, in dem die Erzeugerorganisation anerkannt ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2013.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 2013

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 337 vom 20.12.2001, S. 20.

⁽³⁾ ABl. L 289 vom 16.11.2000, S. 11.

ANHANG

Pauschalwerte

Verwendungszweck der aus dem Handel genommenen Erzeugnisse	EUR/Tonne
1. Verwendung nach Verarbeitung zu Mehl (Tierfutter):	
a) Hering der Art <i>Clupea harengus</i> und Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> :	
— Dänemark und Schweden	50
— Vereinigtes Königreich	50
— andere Mitgliedstaaten	15
— Frankreich	2
b) Garnelen der Art <i>Crangon crangon</i> und Tiefseegarnelen (<i>Pandalus borealis</i>):	
— Dänemark und Schweden	0
— andere Mitgliedstaaten	10
c) andere Erzeugnisse:	
— Dänemark	40
— Schweden, Portugal und Irland	15
— Vereinigtes Königreich	15
— andere Mitgliedstaaten	1
2. Verwendung in frischem oder haltbar gemachtem Zustand (Tierfutter):	
a) Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i> und Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.):	
— alle Mitgliedstaaten	5
b) andere Erzeugnisse:	
— Schweden	0
— Frankreich	20
— andere Mitgliedstaaten	30
3. Verwendung als Köder:	
— Frankreich	55
— andere Mitgliedstaaten	15
4. Verwendung für andere als Futterzwecke	0

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 236/2013 DER KOMMISSION**vom 15. März 2013****zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe zur privaten Lagerhaltung für bestimmte Fischereierzeugnisse im Fischwirtschaftsjahr 2013**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2813/2000 der Kommission vom 21. Dezember 2000 mit Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates im Hinblick auf die Gewährung von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung für bestimmte Fischereierzeugnisse⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Beihilfe zur privaten Lagerhaltung sollte die in der Europäischen Union im vorausgegangenen Fischwirtschaftsjahr festgestellten technischen und finanziellen Kosten nicht überschreiten.
- (2) Um keinen Anreiz für eine längere Lagerhaltung zu geben, die Zahlungsfristen zu verkürzen und den Kontrollaufwand zu verringern, ist die Beihilfe zur privaten Lagerhaltung als einmaliger Betrag auszuführen.

- (3) Damit die Interventionsregelung im Jahr 2013 nicht beeinträchtigt wird, sollte diese Verordnung rückwirkend ab 1. Januar 2013 gelten.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit dem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 eingesetzten Ausschuss —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe zur privaten Lagerhaltung gemäß Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 für Erzeugnisse des Anhangs II derselben Verordnung wird für das Fischwirtschaftsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- erster Monat: 224 EUR/Tonne,
- zweiter Monat: 0 EUR/Tonne.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2013.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 2013

*Für die Kommission**Der Präsident*

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.⁽²⁾ ABl. L 326 vom 22.12.2000, S. 30.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 237/2013 DER KOMMISSION**vom 15. März 2013****zur Festsetzung der Referenzpreise für bestimmte Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2013**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 29 Absätze 1 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 können für die Europäische Union geltende Referenzpreise jährlich für einzelne Erzeugniskategorien der Erzeugnisse festgesetzt werden, für die die Zollsätze gemäß Artikel 28 Absatz 1 derselben Verordnung ausgesetzt werden. Dasselbe gilt für Erzeugnisse, für die entweder im Rahmen einer in der WTO konsolidierten Verringerung der Zollsätze oder einer anderen Präferenzregelung die Einhaltung eines Referenzpreises vorgeschrieben ist.
- (2) Gemäß Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 entspricht der Referenzpreis bei den in Anhang I Abschnitte A und B derselben Verordnung aufgeführten Erzeugnissen dem gemäß Artikel 20 Absatz 1 derselben Verordnung festgesetzten Rücknahmepreis.
- (3) Die EU-Rücknahmepreise für die betreffenden Erzeugnisse wurden für das Fischwirtschaftsjahr 2013 mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 232/2013 der Kommission ⁽²⁾ festgesetzt.
- (4) Gemäß Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 wird der Referenzpreis bei anderen

als den in den Anhängen I und II derselben Verordnung aufgeführten Erzeugnissen insbesondere auf der Grundlage des gewogenen Durchschnitts der auf den Einfuhrmärkten oder in den Einfuhrhäfen der Mitgliedstaaten während der letzten drei Jahre vor Festsetzung des Referenzpreises festgestellten Zollwerte berechnet.

- (5) Es ist nicht notwendig, Referenzpreise für die unter die Kriterien von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 fallenden Erzeugnisse festzusetzen, bei denen die aus Drittländern eingeführten Mengen nur von geringer Bedeutung sind.
- (6) Damit die Referenzpreise im Jahr 2013 rasch angewendet werden können, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die für das Fischwirtschaftsjahr 2013 geltenden Referenzpreise für Fischereierzeugnisse gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 sind im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 2013

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

ANHANG

1. Referenzpreise für die in Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 genannten Fischereierzeugnisse

Art	Größe ⁽¹⁾	Referenzpreis (EUR/Tonne)			
		Ausgenommen, mit Kopf ⁽¹⁾		Ganz ⁽¹⁾	
		TARIC-Zusatzcode	Extra, A ⁽¹⁾	TARIC-Zusatzcode	Extra, A ⁽¹⁾
Heringe der Art <i>Clupea harengus</i> ex 0302 41 00	1		—	F011	136
	2		—	F012	208
	3		—	F013	197
	4a		—	F016	124
	4b		—	F017	124
	4c		—	F018	260
	5		—	F015	231
	6		—	F019	116
	7a		—	F025	116
	7b		—	F026	104
8		—	F027	87	
Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes</i> spp.) ex 0302 89 31 und ex 0302 89 39	1		—	F067	996
	2		—	F068	996
	3		—	F069	836
Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i> ex 0302 51 10	1	F073	1 161	F083	839
	2	F074	1 161	F084	839
	3	F075	1 097	F085	645
	4	F076	871	F086	484
	5	F077	613	F087	355
		In Wasser gekocht		Frisch oder gekühlt	
		TARIC-Zusatzcode	Extra, A ⁽¹⁾	TARIC-Zusatzcode	Extra, A ⁽¹⁾
Tiefseegarnelen (<i>Pandalus borealis</i>) ex 0306 26 90	1	F317	5 394	F321	1 114
	2	F318	1 891	—	—

⁽¹⁾ Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung wurden nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 festgelegt.

2. Referenzpreise für die in Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 genannten Fischereierzeugnisse

Erzeugnis	TARIC-Zusatz-code	Aufmachung	Referenzpreis (EUR/Tonne)
1. Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes</i> spp.) ex 0303 89 31 ex 0303 89 39 ex 0304 89 21 ex 0304 89 29	F411 F412 F413 F414	Ganz: — mit oder ohne Kopf	998
		Filets: — mit Gräten („Standard“)	2 011
		— ohne Gräten	2 136
		— Blöcke in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von nicht mehr als 4 kg	2 239
2. Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> und <i>Gadus macrocephalus</i>) und Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> ex 0303 63 10, ex 0303 63 30, ex 0303 63 90, ex 0303 69 10 ex 0304 71 90 ex 0304 79 10 ex 0304 95 25	F416 F417 F418 F419 F420 F421 F422	Ganz, mit oder ohne Kopf	1 095
		Filets: — „interleaved“ oder Verarbeitungsböcke, mit Gräten („Standard“)	2 451
		— „interleaved“ oder Verarbeitungsböcke, ohne Gräten	2 716
		— Einzelfilets oder „fully interleaved“, mit Haut	2 574
		— Einzelfilets oder „fully interleaved“, ohne Haut	2 972
		— Blöcke in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von nicht mehr als 4 kg	2 990
		Stücke und anderes Fischfleisch, ausgenommen Fischmusblöcke	1 448
3. Köhler (<i>Pollachius virens</i>) ex 0304 73 00 ex 0304 95 40	F424 F425 F426 F427 F428 F429	Filets: — „interleaved“ oder Verarbeitungsböcke, mit Gräten („Standard“)	1 611
		— „interleaved“ oder Verarbeitungsböcke, ohne Gräten	1 739
		— Einzelfilets oder „fully interleaved“, mit Haut	1 476
		— Einzelfilets oder „fully interleaved“, ohne Haut	1 764
		— Blöcke in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von nicht mehr als 4 kg	1 933
		Stücke und anderes Fischfleisch, ausgenommen Fischmusblöcke	976

Erzeugnis	TARIC-Zusatz-code	Aufmachung	Referenzpreis (EUR/Tonne)
4. Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)		Filets:	
ex 0304 72 00	F431	— „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, mit Gräten („Standard“)	2 241
	F432	— „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, ohne Gräten	2 606
	F433	— Einzelfilets oder „fully interleaved“, mit Haut	2 537
	F434	— Einzelfilets oder „fully interleaved“, ohne Haut	2 682
	F435	— Blöcke in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von nicht mehr als 4 kg	2 988
5. Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>)		Filets:	
ex 0304 75 00	F441	— „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, mit Gräten („Standard“)	1 170
	F442	— „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, ohne Gräten	1 311
6. Hering (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)		Heringslappen	
ex 0304 59 50	F450	— mit einem Stückgewicht von mehr als 80 g	510
ex 0304 99 23	F450	— mit einem Stückgewicht von mehr als 80 g	464

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 238/2013 DER KOMMISSION**vom 15. März 2013****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 481/2012 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Echtheitsbescheinigungen für Qualitätsrindfleisch**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 144 Absatz 1 und Artikel 148 in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 481/2012 der Kommission vom 7. Juni 2012 mit Vorschriften für die Verwaltung eines Zollkontingents für Qualitätsrindfleisch ⁽²⁾ wurde das Verfahren für die Verwaltung des mit der Verordnung (EG) Nr. 617/2009 des Rates ⁽³⁾ eröffneten Kontingents vom Verfahren der gleichzeitigen Prüfung auf das Windhundverfahren umgestellt. Da es beim Windhundverfahren für dieses Kontingent keine Einfuhrlicenzen mit einer bis zum 30. Juni jedes Einfuhrjahres begrenzten Gültigkeitsdauer mehr gibt, sollte die Befristung der Gültigkeitsdauer der Echtheitsbescheinigungen auf den 30. Juni aufgehoben werden. Stattdessen sollte wie bei anderen Kontingenten für Qualitätsrindfleisch ein Zeitraum von drei Monaten ab dem Tag der Ausstellung dieser Bescheinigungen festgelegt werden.
- (2) Aus Gründen der Klarheit sollten in den in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 481/2012 genannten Anforderungen, die die Waren erfüllen müssen, damit das betreffende präferenzielle Zollkontingent in Anspruch genommen werden kann, die in das EU-Handelsklassenschema für Schlachtkörper fallenden und daher für die Erzeugung von „Qualitätsrindfleisch“ in Betracht kommenden Rinder spezifiziert werden.

- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 481/2012 ist daher entsprechend zu ändern.
- (4) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die neue Gültigkeitsdauer von Echtheitsbescheinigungen nicht für Echtheitsbescheinigungen gelten, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung ausgestellt wurden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Article 1

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 481/2012 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Echtheitsbescheinigung gilt ab dem Tag ihrer Ausstellung für die Dauer von drei Monaten.“

2. Anhang II Fußnote 1 erhält folgende Fassung:

„⁽¹⁾ Für die Anwendung dieser Bestimmung sind Färsen und Ochsen „Rinder“ nach der Begriffsbestimmung in Anhang III Teil IV Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, die den in Anhang V Teil A der genannten Verordnung definierten Kategorien E und C entsprechen.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt für ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung ausgestellte Echtheitsbescheinigungen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 2013

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 148 vom 8.6.2012, S. 9.⁽³⁾ ABl. L 182 vom 15.7.2009, S. 1.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 239/2013 DER KOMMISSION**vom 15. März 2013****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 2013

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

José Manuel SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	IL	107,2
	MA	73,5
	TN	94,1
	TR	118,3
	ZZ	98,3
0707 00 05	JO	194,1
	MA	152,2
	TR	169,8
	ZZ	172,0
0709 91 00	EG	76,0
	ZZ	76,0
0709 93 10	MA	45,3
	TR	107,3
	ZZ	76,3
0805 10 20	EG	54,9
	IL	72,2
	MA	57,6
	TN	61,0
	TR	64,0
	ZZ	61,9
0805 50 10	TR	73,9
	ZZ	73,9
0808 10 80	AR	115,9
	BR	96,0
	CL	138,6
	CN	93,7
	MK	29,8
	US	189,3
	ZZ	110,6
0808 30 90	AR	107,0
	BR	113,7
	CL	130,9
	CN	84,8
	TR	171,6
	US	194,3
	ZA	103,5
	ZZ	129,4

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 240/2013 DER KOMMISSION**vom 15. März 2013****zur Festsetzung der ab dem 16. März 2013 im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 642/2010 der Kommission vom 20. Juli 2010 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ist der Einfuhrzoll auf Erzeugnisse der KN-Codes 1001 19 00, 1001 11 00, ex 1001 91 20 (Weichweizen, zur Aussaat), ex 1001 99 00 (Weichweizen der oberen Qualität, ausgenommen zur Aussaat), 1002 10 00, 1002 90 00, 1005 10 90, 1005 90 00, 1007 10 90 und 1007 90 00 gleich dem für diese Erzeugnisse bei der Einfuhr geltenden Interventionspreis zuzüglich 55 % und abzüglich des CIF-Einfuhrpreises für die betreffende Sendung. Dieser Zoll darf jedoch den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.

(2) Gemäß Artikel 136 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 werden zur Berechnung des Einfuhrzolls ge-

mäß Absatz 1 desselben Artikels für die dort genannten Erzeugnisse regelmäßig repräsentative CIF-Einfuhrpreise festgestellt.

(3) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 ist der für die Berechnung des Einfuhrzolls auf Erzeugnisse der KN-Codes 1001 19 00, 1001 11 00, ex 1001 91 20 (Weichweizen, zur Aussaat), ex 1001 99 00 (Weichweizen der oberen Qualität, ausgenommen zur Aussaat), 1002 10 00, 1002 90 00, 1005 10 90, 1005 90 00, 1007 10 90 und 1007 90 00 zugrunde zu legende Preis der nach der Methode in Artikel 5 der genannten Verordnung bestimmte tägliche repräsentative CIF-Einfuhrpreis.

(4) Es sind die Einfuhrzölle für den Zeitraum ab dem 16. März 2013 festzusetzen; diese gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt.

(5) Da sicherzustellen ist, dass diese Maßnahme sobald wie möglich, nachdem die aktualisierten Angaben vorliegen, Anwendung findet, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab dem 16. März 2013 werden die im Getreidesektor gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 geltenden Einfuhrzölle in Anhang I der vorliegenden Verordnung unter Zugrundelegung der in Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 2013

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

José Manuel SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 187 vom 21.7.2010, S. 5.

ANHANG I

Ab dem 16. März 2013 für die Erzeugnisse gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 geltende Einfuhrzölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽¹⁾ (EUR/t)
1001 19 00	HARTWEIZEN der oberen Qualität	0,00
1001 11 00		
	niederer Qualität	0,00
ex 1001 91 20	WEICHWEIZEN, zur Aussaat	0,00
ex 1001 99 00	WEICHWEIZEN der oberen Qualität, anderer als zur Aussaat	0,00
1002 10 00	ROGGEN	0,00
1002 90 00		
1005 10 90	MAIS, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	0,00
1005 90 00	MAIS, anderer als zur Aussaat ⁽²⁾	0,00
1007 10 90	KÖRNER-SORGHUM, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum, zur Aussaat	0,00
1007 90 00		

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 kann der Einfuhrzoll ermäßigt werden um

- 3 EUR/t, wenn sich der Einfuhrhafen in der Union am Mittelmeer (jenseits der Meerenge von Gibraltar) oder am Schwarzen Meer befindet und die Ware über den Atlantischen Ozean oder den Suezkanal eintrifft,
- 2 EUR/t, wenn sich der Einfuhrhafen in der Union in Dänemark, Estland, Irland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland, Schweden, im Vereinigten Königreich oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel befindet und die Ware über den Atlantischen Ozean eintrifft.

⁽²⁾ Der Einfuhrzoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile für die Zölle in Anhang I

1.3.2013-14.3.2013

1. Durchschnittswerte für den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 genannten Bezugszeitraum:

(EUR/t)

	Weichweizen ⁽¹⁾	Mais	Hartweizen hoher Qualität	Hartweizen mittlerer Qualität ⁽²⁾	Hartweizen niedriger Qualität ⁽³⁾
Börsennotierungen	Minnéapolis	Chicago	—	—	—
Notierung	238,35	213,46	—	—	—
FOB-Preis USA	—	—	299,49	289,49	269,49
Golf-Prämie	86,33	23,01	—	—	—
Prämie Große Seen	—	—	—	—	—

⁽¹⁾ Positive Prämie von 14 EUR/t inbegriffen (Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010).⁽²⁾ Negative Prämie von 10 EUR/t (Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010).⁽³⁾ Negative Prämie von 30 EUR/t (Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010).

2. Durchschnittswerte für den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 genannten Bezugszeitraum:

Frachtkosten: Golf von Mexiko — Rotterdam: 15,74 EUR/t

Frachtkosten: Große Seen — Rotterdam: — EUR/t

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 11. Januar 2013

über die Festlegung eines Rahmens für eine Public-Key-Infrastruktur (PKI) für das Europäische System der Zentralbanken

(EZB/2013/1)

(2013/132/EU)

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 127,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend die „ESZB-Satzung“), insbesondere auf Artikel 12.1 in Verbindung mit Artikel 3.1, Artikel 5, Artikel 12.3 und Artikel 16 bis 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 12.1 der ESZB-Satzung erlässt der EZB-Rat die Leitlinien und fasst die Beschlüsse, die erforderlich sind, um die Erfüllung der dem Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) und dem Eurosystem nach dem Vertrag und der ESZB-Satzung übertragenen Aufgaben zu gewährleisten. Dies umfasst die Entscheidungsbefugnis über die Organisation von für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Nebentätigkeiten, wie etwa die Ausstellung und Verwaltung von elektronischen Zertifikaten, um Informationen, die über elektronische Anwendungen, Systeme, Plattformen und Dienstleistungen des ESZB und des Eurosystems gespeichert und verarbeitet werden, zu schützen, und für die Datenkommunikation zu und von ihnen.
- (2) Gemäß Artikel 12.3 der ESZB-Satzung hat der EZB-Rat auch die Entscheidungsbefugnis, die interne Organisation der Europäischen Zentralbank (EZB) und ihrer Beschlussorgane zu regeln. Der EZB-Rat ist dementsprechend ermächtigt, zu entscheiden, dass die EZB von der eigenen Public-Key-Infrastruktur des Eurosystems ausgestellte elektronische Zertifikate nutzt.
- (3) Der Kreis der auf eine wachsende Anzahl sich ständig weiterentwickelnder elektronischer Anwendungen, Systemen, Plattformen und Dienstleistungen des ESZB und des zugreifenden Nutzer wächst. Der EZB-Rat hat einen Bedarf an fortschrittlichen Diensten zur Informationssicherheit, z. B. die strenge Authentifizierung, elektronische Signatur und Verschlüsselung durch die Nutzung elektronischer Zertifikate festgestellt.
- (4) Wenige Zentralbanken des ESZB haben ihre eigene Public-Key-Infrastruktur; viele Drittnutzer, die mit den Zentralbanken des ESZB zusammenarbeiten, haben nur schwer Zugang zu einer vom ESZB im Einklang mit seinem Rahmen für die Anerkennung von Zertifikaten akzeptierten Zertifizierungsstelle.
- (5) Das Eurosystem muss seine eigene Public-Key-Infrastruktur schaffen, die alle Arten von elektronischen Zertifikaten wie Personenzertifikate und technische Zertifikate für Nutzer des ESZB und außerhalb des ESZB ausstellen kann und flexibel genug ist, sich an Entwicklungen der elektronischen Anwendungen, Systeme, Plattformen und Dienstleistungen des ESZB und des Eurosystems anzupassen. Diese Public-Key-Infrastruktur (nachfolgend die „ESZB-PKI“) sollte die Dienstleistungen der vom ESZB im Einklang mit dem ESZB-Rahmen für die Anerkennung von Zertifikaten akzeptierten sonstigen Zertifizierungsstellen oder der vom ESZB für TARGET2 und TARGET2-Securities akzeptierten Zertifizierungsstellen für diese beiden Anwendungen ergänzen.
- (6) Am 29. September 2010 hat der EZB-Rat beschlossen, das ESZB-PKI-Projekt zu starten, um die ESZB-PKI aufzubauen und umzusetzen und die zu ihrer Umsetzung erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Er hat beschlossen, dass die ESZB-PKI von der Banco de España entwickelt, bei ihr angesiedelt und von ihr betrieben wird.
- (7) Die ESZB-PKI unterstützt indirekt die Erfüllung der Aufgaben des ESZB und des Eurosystems. Sie basiert auf drei Steuerungsebenen: Die Ebene 1 besteht aus dem EZB-Rat und dem Direktorium, die Ebene 2 aus den Zentralbanken des Eurosystems und die Ebene 3 aus der liefernden Zentralbank.
- (8) Auf der Ebene 1 ist der EZB-Rat für die Leitung, das Management und die Kontrolle der für die Entwicklung und den Betrieb der ESZB-PKI erforderlichen Tätigkeiten und Leistungen zuständig. Er ist auch für die Entscheidungen in Bezug auf die ESZB-PKI verantwortlich und entscheidet über die Verteilung der Aufgaben, die nicht spezifisch den Ebenen 2 und 3 zugeordnet sind.
- (9) Die Zentralbanken des Eurosystems sind innerhalb des durch den EZB-Rat festgelegten allgemeinen Rahmens für die Aufgaben der Ebene 2 zuständig. Sie haben Befugnisse in Bezug auf die technische Umsetzung der ESZB-PKI.

- (10) Der Ausschuss für Informationstechnologie des ESZB (ITC) wirkt steuernd auf die Entwicklung der ESZB-PKI ein. Er leitet, bewertet, kontrolliert und genehmigt die Projektleistungen nach Maßgabe der Anerkennungskriterien im Einklang mit dem vom EZB-Rat genehmigten ESZB-Rahmen für die Anerkennung von Zertifikaten, Anwendungsbereich und Zeitplan.
- (11) Auf der Ebene 3 wurde die Banco de España als liefernde Zentralbank ernannt, um die ihr innerhalb des durch den EZB-Rat festgelegten allgemeinen Rahmens übertragenen Aufgaben durchzuführen. Die liefernde Zentralbank hat die technische Infrastruktur und Sicherheitstools und Dienstleistungen zur Schaffung und Nutzung einer Public-Key-Infrastruktur gemäß a) den für sie maßgebenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen ⁽¹⁾, b) den für sie maßgebenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ⁽²⁾ und c) der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr ⁽³⁾ eingerichtet.
- (12) Elektronische Zertifikate sind wesentliche Elemente in elektronischen Anwendungen sowohl für den Authentifizierungsmechanismus für elektronische Signaturen als auch für die Public-Key-basierte Verschlüsselung; deshalb wird die ESZB-PKI die vorhandenen elektronischen Anwendungen, Systeme, Plattformen und Dienstleistungen des ESZB und des Eurosystems sowie aktuelle Projekte des ESZB einbeziehen, um zu gewährleisten, dass ihre Bedürfnisse abgedeckt werden.
- (13) Nationale Zentralbanken (NZBen) außerhalb des Euro-Währungsgebiets können beschließen, von der ESZB-PKI zur Verfügung gestellte Zertifikate und Dienstleistungen zu nutzen —
- zur Überprüfung der Zugriffsrechte des Zertifikatnehmers auf elektronische Anwendungen, Systeme, Plattformen und Dienstleistungen des ESZB und des Eurosystems. In diesem Beschluss sind Bezugnahmen auf ein Zertifikat oder elektronisches Zertifikat als Bezugnahmen auf die Datenträger, auf denen das Zertifikat oder elektronische Zertifikat gespeichert ist, zu verstehen;
2. „elektronische Anwendungen, Systeme, Plattformen und Dienstleistungen des ESZB und des Eurosystems“: elektronische Anwendungen, Systeme, Plattformen und Dienstleistungen, die das ESZB bzw. das Eurosystem nutzen, wenn sie die nach dem Vertrag und der ESZB-Satzung übertragenen Aufgaben ausüben;
 3. „Public-Key-Infrastruktur“: natürliche Personen, Maßnahmen, Verfahren und Computersysteme, die erforderlich sind, um Dienstleistungen der Authentifizierung, Verschlüsselung, Integrität und Nachprüfbarkeit durch Public- und Private-Key-Kryptographie und elektronische Zertifikate zu erbringen;
 4. „Nutzer“: ein Zertifikatnehmer oder ein vertrauender Dritter oder beide;
 5. „Authentifizierung“: Verfahren zur Überprüfung der Identität des Zertifikatsantragstellers oder Zertifikatnehmers;
 6. „Zentralbank des ESZB“: eine Zentralbank des Eurosystems oder eine NZB außerhalb des Euro-Währungsgebiets;
 7. „Zentralbank des Eurosystems“: eine NZB eines Mitgliedstaats, dessen Währung der Euro ist, einschließlich der liefernden Zentralbank, oder die EZB;
 8. „liefernde Zentralbank“: die vom EZB-Rat zur Entwicklung der ESZB-PKI und zur Erbringung von Dienstleistungen der ESZB-PKI im Namen und zugunsten der Zentralbanken des Eurosystems ernannte NZB;
 9. „NZB außerhalb des Euro-Währungsgebiets“: eine NZB eines Mitgliedstaats, dessen Währung nicht der Euro ist;
 10. „ESZB-PKI-Zertifizierungsstelle“: die das Vertrauen der Nutzer genießende Stelle, die im Namen der Zentralbanken des ESZB oder der Zentralbanken des Eurosystems gemäß dem ESZB-Rahmen für die Anerkennung von Zertifikaten Zertifikate ausstellt, verwaltet, widerruft und erneuert;
 11. „ESZB-PKI-Validierungsstelle“: die das Vertrauen der Nutzer genießende Stelle, die Informationen über die Gültigkeit der von der ESZB-PKI-Zertifizierungsstelle ausgestellten Zertifikate zur Verfügung stellt;
 12. „Zertifikatnehmer“: eine natürliche Person, die Gegenstand eines elektronischen Zertifikats ist und der ein elektronisches Zertifikat ausgestellt wurde, oder ein technischer Komponentenmanager, der ein von der ESZB-PKI-Zertifizierungsstelle ausgestelltes elektronisches Zertifikat für eine technische Komponente akzeptiert hat, oder beide;
 13. „ESZB-Rahmen für die Anerkennung von Zertifikaten“: die vom ITC des ESZB festgelegten Kriterien zur Identifizierung der Zertifizierungsstellen innerhalb und außerhalb des ESZB,

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Beschlusses sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:

1. „Zertifikat“ oder „elektronisches Zertifikat“: eine von einer Zertifizierungsstelle ausgestellte elektronische Datei, die einen Public Key mit der Identität eines Zertifikatnehmers verbindet und die für alle oder einige der folgenden Zwecke verwendet wird: a) zur Überprüfung, dass ein Public Key zu einem bestimmten Zertifikatnehmer gehört, b) zur Authentifizierung des Zertifikatnehmers, c) zur Überprüfung einer Signatur dieses Zertifikatnehmers, d) zur Verschlüsselung einer an diesen Zertifikatnehmer gerichteten Nachricht, e)

⁽¹⁾ ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

denen in Bezug auf elektronische Anwendungen, Systeme, Plattformen und Dienstleistungen des ESZB und des Eurosystems vertraut werden kann;

14. „Registrierungsstelle“: eine das Vertrauen der Nutzer genießende Stelle, die die Identität eines Zertifikatsantragstellers überprüft bevor die Zertifizierungsstelle der ESZB-PKI ein Zertifikat ausstellt;
15. „vertrauender Dritter“: eine natürliche oder juristische Person, die kein Zertifikatnehmer ist und ein Zertifikat vor der Ausstellung eines Zertifikats durch die ESZB-Zertifizierungsstelle akzeptiert und hierauf vertraut;
16. „Richtlinien für das Revisionswesen“: die vom EZB-Rat am 7. Oktober 1998 festgelegten Richtlinien für das Revisionswesen des ESZB wie sie auf der Website der EZB veröffentlicht sind ⁽¹⁾;
17. „Zertifikatsantragsteller“: eine natürliche Person, die die Ausstellung eines Zertifikats für sich selbst oder für eine technische Komponente beantragt;
18. „technische Komponente“: jede Software- oder Hardwareausstattung, die durch die Verwendung elektronischer Zertifikate identifiziert werden kann.

Artikel 2

Anwendungsbereich

- (1) Dieser Beschluss legt den Rahmen für die ESZB-PKI fest. Die ESZB-PKI ist die eigene Public-Key-Infrastruktur des Eurosystems, die von der liefernden Zentralbank im Namen und zugunsten der Zentralbanken des Eurosystems entwickelt wurde, die gemäß dem ESZB-Rahmen für die Aufnahme von Zertifikaten Zertifikate ausstellt, verwaltet, widerruft und erneuert.
- (2) Da Dienstleistungen der ESZB-PKI vertrauende Dritte betreffen können, legt dieser Beschluss auch die Bedingungen fest, unter denen diese Dritten auf Zertifikate der ESZB-PKI vertrauen können.

Artikel 3

Anwendungsbereich und Ziele der ESZB-PKI

- (1) Elektronische Anwendungen, Systeme, Plattformen und Dienstleistungen des ESZB und des Eurosystems mit mittlerer oder höherer Kritikalität dürfen nur genutzt werden, wenn ein Nutzer durch ein elektronisches Zertifikat authentifiziert wurde, das von einer durch das ESZB gemäß dem ESZB-Rahmen für die Anerkennung von Zertifikaten akzeptierten Zertifizierungsstelle, einschließlich der ESZB-PKI-Zertifizierungsstelle oder der vom ESZB für TARGET2 und TARGET2-Securities für diese beiden Anwendungen akzeptierten Zertifizierungsstellen, ausgestellt und verwaltet wurde.
- (2) Die ESZB-PKI-Zertifizierungsstelle stellt elektronische Zertifikate aus und erbringt weitere elektronische Zertifizierungsdienstleistungen für Zertifikatnehmer der Zentralbanken des ESZB und mit ihnen zusammenarbeitender Dritter, damit diese sicher auf elektronische Anwendungen, Systeme, Plattformen und Dienstleistungen des ESZB und Eurosystems zugreifen und diese nutzen können.

(3) Die ESZB-PKI erbringt die folgenden Zertifizierungsdienstleistungen:

- a) Zertifikatsausstellung, -erneuerung und -widerruf und Bestätigung der Gültigkeit eines Zertifikats in Bezug auf verschiedene Zertifikatsarten;
- b) Ausstellung von Zertifikaten zur Authentifizierung, elektronischen Signatur und Verschlüsselung in Bezug auf dem ESZB angehörende und nicht dem ESZB angehörende Nutzer sowie technische Zertifikate;
- c) Wiederherstellung privater Schlüssel, um die Wiederherstellung von Public-Key-basierten verschlüsselten Informationen bei einem Zertifikatsverlust sicherzustellen;
- d) Bereitstellung und Verwaltung von kryptographischen Token für Zertifikatnehmer soweit erforderlich;
- e) Bereitstellung von Informationen über Verfahren der ESZB-PKI zur Zertifikatsverwaltung, und technische Unterstützung für Projektmanager des ESZB, um ihnen bei der Integration der ESZB-PKI-Zertifikate in ihre Anwendungen zu helfen.

Weitere Dienstleistungen können in Zukunft gemäß den Anforderungen der elektronischen Anwendungen, Systemen, Plattformen und Dienstleistungen des ESZB und Eurosystems hinzugefügt werden.

Artikel 4

ESZB-PKI-Rahmen

- (1) Nach diesem Beschluss werden die Zuständigkeiten und Aufgaben der liefernden Zentralbank und der anderen Zentralbanken des Eurosystems in Bezug auf die Umsetzung, den Betrieb und die Nutzung der ESZB-PKI in einer Level 2-Level 3-Vereinbarung festgelegt und in den ESZB-PKI-Zertifizierungsrichtlinien und dem ESZB-PKI-Sicherheits- und Zertifizierungskonzept näher bestimmt.
- (2) Die Level 2-Level 3-Vereinbarung einschließlich der Service-Level-Vereinbarung enthält die zwischen der liefernden Zentralbank und den Zentralbanken des Eurosystems in Bezug auf die Zuständigkeiten und Aufgaben der liefernden Zentralbank und der Zentralbanken des Eurosystems ausgehandelte Vereinbarung. Sie wird dem EZB-Rat zur Billigung vorgelegt und anschließend von der liefernden Zentralbank und den Zentralbanken des Eurosystems unterzeichnet.
- (3) Die Service-Level-Vereinbarung ist eine Vereinbarung, die sowohl das Niveau der dem Eurosystem von der liefernden Zentralbank in Bezug auf die ESZB-PKI zu erbringenden Dienstleistungen, als auch das Niveau der den NZBen außerhalb des Euro-Währungsgebiets und Dritten vom Eurosystem in Bezug auf die ESZB-PKI zu erbringenden Dienstleistungen bestimmt.
- (4) Das Sicherheits- und Zertifizierungskonzept der ESZB-PKI ist ein Regelwerk, das den Lebenszyklus von elektronischen Zertifikaten vom ersten Antrag bis zum Ende der Nutzung oder Widerruf sowie die Beziehungen zwischen dem Zertifikatsantragsteller oder -nehmer, der Zertifizierungsstelle der ESZB-PKI und den vertrauenden Dritten bestimmt. Es umfasst elektronische Zertifikate, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 1999/93/EG fallen, sowie elektronische Zertifikate, die nicht in ihren Anwendungsbereich fallen. Es legt auch die Aufgaben und Zuständigkeiten aller Parteien und die Verfahren in Bezug auf die Ausstellung und Verwaltung der Zertifikate fest. Es ist der Level 2-Level 3-Vereinbarung beigelegt.

⁽¹⁾ www.ecb.europa.eu.

(5) Eine ESZB-PKI-Zertifizierungsrichtlinie ist ein Regelwerk, das auf alle ausgestellten Zertifikatsarten anwendbar ist. Jede Regel sieht Einzelheiten der Umsetzung in Bezug auf das ESZB-PKI-Sicherheits- und Zertifizierungskonzept für alle ausgestellten Zertifikatsarten vor. Die ESZB-PKI-Zertifizierungsrichtlinien sind der Level 2-Level 3-Vereinbarung beigefügt.

(6) Die ESZB-PKI-Zertifizierungsrichtlinien und das ESZB-PKI-Sicherheits- und Zertifizierungskonzept werden auf der Website der ESZB-PKI veröffentlicht ⁽¹⁾.

(7) Informationen über die ESZB-PKI-Zertifizierungsstelle, einschließlich ihrer Identität sowie ihrer technischen Komponenten, sind im Anhang dieses Beschlusses festgelegt.

Artikel 5

Zuständigkeiten und Aufgaben der liefernden Zentralbank

(1) Die liefernde Zentralbank ist für den Betrieb und die Instandhaltung der ESZB-PKI zugunsten der Zentralbanken des Eurosystems zuständig, einschließlich der Einrichtung, dem Betrieb und der Verwaltung gemäß der Level 2-Level 3-Vereinbarung. Insbesondere stellt sie Zertifikate und ESZB-PKI-Dienstleistungen im Einklang mit Betriebsanforderungen und technischen Spezifikationen, z. B. dem ESZB-Rahmen für die Anerkennung von Zertifikaten und den in der Level 2-Level 3-Vereinbarung festgelegten Anforderungen und Spezifikationen, zur Verfügung.

(2) Die liefernde Zentralbank schafft die erforderliche organisatorische Infrastruktur zur Erzeugung, Ausstellung und Verwaltung von Zertifikaten und stellt sicher, dass die Infrastruktur bestehen bleibt. Zu diesem Zweck kann die liefernde Zentralbank in Absprache mit dem ITC Vorschriften über ihre interne Organisation und Verwaltung verabschieden.

(3) Die liefernde Zentralbank handelt als ESZB-PKI-Zertifizierungsstelle und als ESZB-PKI-Validierungsstelle.

(4) Die Level 2-Level 3-Vereinbarung legt das für die liefernde Zentralbank geltende Haftungsregime fest.

Artikel 6

Zuständigkeiten und Aufgaben der Zentralbanken des Eurosystems

(1) Jede Zentralbank des Eurosystems ist für die Identifizierung ihrer Zertifikatnehmer zuständig. Sie ernennt zur Erfüllung dieser Aufgabe einen Registrierungsverantwortlichen ein, der befugt sein soll, Drittnutzer zu registrieren.

(2) Jede Zentralbank des Eurosystems handelt als vertrauender Dritter hinsichtlich der von der ESZB-PKI für andere Zentralbanken des Eurosystems oder Zertifikatnehmer der Drittnutzer ausgestellten Zertifikate zur Verschlüsselung und elektronischen Signatur.

(3) Jede Zentralbank des Eurosystems, die Dienstleistungen der ESZB-PKI nutzt, handelt als Registrierungsstelle für ihre Zertifikatsantragsteller und stellt sicher, dass ihre Zertifikatsantragsteller die im Antragsformular der ESZB-PKI-Zertifizierungsstelle für ihre Dienstleistungen festgelegten Nutzerbedingungen akzeptieren und anwenden.

Artikel 7

Beziehungen zwischen den Zentralbanken des Eurosystems, Dritten und Zertifikatnehmern

Jede Zentralbank des Eurosystems trifft Regelungen in Bezug auf einen sicheren Zugriff und eine sichere Nutzung durch Dritte der elektronischen Anwendungen, Systeme, Plattformen und Dienstleistungen des ESZB und des Eurosystems durch die Nutzung von ESZB-PKI-Zertifikaten. Die Beziehung zwischen der betreffenden Zentralbank des Eurosystems und den Dritten, die ESZB-PKI-Zertifikate nutzen, unterliegt ausschließlich diesen Regelungen. Die Dritten sind verpflichtet, die Zertifizierungsrichtlinien der ESZB-PKI, das ESZB-PKI-Sicherheits- und Zertifizierungskonzept und die im Antragsformular der ESZB-PKI-Zertifizierungsstelle für ihre Dienstleistungen festgelegten Nutzerbedingungen einzuhalten.

Artikel 8

Beziehungen zu vertrauenden Dritten

Auf ein nach diesem Beschluss ausgestelltes elektronisches Zertifikat kann vertraut werden, sofern ein vertrauender Dritter:

- a) die Gültigkeit, Aussetzung oder den Widerruf des Zertifikats unter Verwendung aktueller Widerrufsstatusinformationen überprüft;
- b) alle bezüglich des Zertifikats bestehenden Einschränkungen beachtet und
- c) das ESZB-PKI-Sicherheits- und Zertifizierungskonzept und die geltenden ESZB-PKI-Zertifizierungsrichtlinien akzeptiert.

Artikel 9

Rechte an der ESZB-PKI

(1) Die ESZB-PKI steht vollständig im Eigentum der Zentralbanken des Eurosystems.

(2) Angesichts dessen gewährt die liefernde Zentralbank den Zentralbanken des Eurosystems, soweit es nach den geltenden Rechtsvorschriften möglich ist, alle Lizenzen hinsichtlich der Rechte des geistigen Eigentums, die erforderlich sind, damit die Zentralbanken des Eurosystems die ESZB-PKI und ihre Komponenten und die volle Bandbreite der ESZB-PKI-Dienstleistungen nutzen und auch Dritten nach dem ESZB-PKI-Sicherheits- und Zertifizierungskonzept und den ESZB-PKI-Zertifizierungsrichtlinien ESZB-PKI-Dienstleistungen erbringen können. Die liefernde Zentralbank stellt die Zentralbanken des Eurosystems von allen Ansprüchen frei, die von Dritten in Bezug auf Verstöße im Zusammenhang mit diesen geistigen Eigentumsrechten erhoben werden.

(3) Die Rechte der Zentralbanken des Eurosystems an der ESZB-PKI werden im Einzelnen zwischen der Ebene 2 und Ebene 3 in der Level 2-Level 3-Vereinbarung vereinbart.

Artikel 10

Haftung der Zentralbanken des Eurosystems gegenüber Nutzern

(1) Sofern sie nicht nachweisen, dass sie nicht fahrlässig gehandelt haben, haften die Zentralbanken des Eurosystems gemäß ihren Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der

⁽¹⁾ <http://pki.escb.eu>.

ESZB-PKI in Bezug auf Schäden gegenüber einem Nutzer, der vernünftigerweise auf das qualifizierte Zertifikat vertraut, im Sinne der Richtlinie 1999/93/EG, im Hinblick auf:

- a) die Korrektheit aller Informationen in einem qualifizierten Zertifikat zum Zeitpunkt seiner Ausstellung und die Vollständigkeit der für ein qualifiziertes Zertifikat vorgeschriebenen Angaben im Sinne der Richtlinie 1999/93/EG im Zertifikat;
- b) die Zusicherung, dass der in dem qualifizierten Zertifikat angegebene Unterzeichner zum Zeitpunkt der Ausstellung des Zertifikats im Besitz der Signaturstellungsdaten war, die den im Zertifikat angegebenen bzw. identifizierten Signaturprüfdaten entsprechen;
- c) die Zusicherung, dass in Fällen, in denen die ESZB-PKI sowohl die Signaturstellungsdaten als auch die Signaturprüfdaten erzeugt, beide Komponenten in komplementärer Weise genutzt werden können;
- d) die Nichtregistrierung des Widerrufs des qualifizierten Zertifikats.

(2) Die Zentralbanken des Eurosystems gehen keine Verpflichtungen ein, geben keine Garantien ab und übernehmen keine Haftung gegenüber Nutzern, sofern es nicht ausdrücklich in diesem Beschluss und im ESZB-PKI-Sicherheits- und Zertifizierungskonzept vorgesehen ist.

Artikel 11

Teilnahme der NZBen außerhalb des Euro-Währungsgebiets an der ESZB-PKI

- (1) Eine NZB außerhalb des Euro-Währungsgebiets kann für ihre internen Nutzer sowie für Drittnutzer als Registrierungsstelle handeln und das Amt des Registrierungsverantwortlichen einrichten, um diese Aufgabe zu erfüllen.
- (2) Vorbehaltlich der Genehmigung des EZB-Rates kann eine NZB außerhalb des Euro-Währungsgebiets auch beschließen, die ESZB-PKI-Dienstleistungen unter denselben Bedingungen zu nutzen, die auch für Zentralbanken des Eurosystems gelten. Zu diesem Zweck gibt die NZB außerhalb des Euro-Währungsgebiets eine Erklärung beim EZB-Rat ab, in der sie bestätigt, die Pflichten des vorliegenden Beschlusses und der Level 2-Level 3-Vereinbarung einzuhalten. Eine NZB außerhalb des Euro-Währungsgebiets wird nicht Miteigentümerin der ESZB-PKI und ist nicht verpflichtet, zum Finanzrahmen der ESZB-PKI beizutragen.

Artikel 12

Datenschutz

Die Zentralbanken des Eurosystems sind verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Aufgaben in Bezug auf die ESZB-PKI die Datenschutzvorschriften für ihre Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten.

Artikel 13

Interne Revision

Prüfungen der ESZB-PKI werden im Einklang mit den in den Richtlinien für das Revisionswesen festgelegten Grundsätzen und Regelungen ausgeführt. Sie ergehen unbeschadet der internen Kontrollen und Rechnungslegungsvorschriften, die von den Zentralbanken des Eurosystems erlassen werden oder für sie gelten.

Artikel 14

Finanzregelungen

Die Zentralbanken des Eurosystems tragen die Kosten der Entwicklung und des Betriebs der ESZB-PKI gemäß den ausführlichen Bestimmungen im ESZB-PKI-Finanzrahmen.

Artikel 15

Rolle des Direktoriums

- (1) Gemäß Artikel 17.3 des Beschlusses EZB/2004/2 vom 19. Februar 2004 zur Verabschiedung der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank⁽¹⁾ überträgt der EZB-Rat seine normativen Befugnisse auf das Direktorium, um alle Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses zu ergreifen, die für die Effizienz und Sicherheit der ESZB-PKI erforderlich sind, und um Änderungen der technischen Aspekte der ESZB-PKI und der in den Anhängen der Level 2-Level 3-Vereinbarung vorgesehenen ESZB-PKI-Dienstleistungen unter Berücksichtigung der Stellungnahme des ITC und gegebenenfalls des IT-Lenkungsausschusses des Eurosystems vorzunehmen.
- (2) Das Direktorium teilt dem EZB-Rat unverzüglich jede Maßnahme mit, die es gemäß Absatz 1 ergreift, und befolgt alle diesbezüglichen Entscheidungen des EZB-Rates.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 11. Januar 2013.

Der Präsident der EZB

Mario DRAGHI

⁽¹⁾ ABl. L 80 vom 18.3.2004, S. 33.

ANHANG

Informationen in Bezug auf die ESZB-PKI-Zertifizierungsstelle, einschließlich ihrer Identität, und ihre technischen Komponenten

Die ESZB-PKI-Zertifizierungsstelle wird in ihrem Zertifikat als Ausstellerin bestimmt und ihr privater Schlüssel wird zum Signieren von Zertifikaten verwendet. Die ESZB-PKI-Zertifizierungsstelle ist zuständig für:

- i) die Ausstellung von privaten und Public-Key-Zertifikaten;
- ii) die Ausstellung von Widerrufslisten;
- iii) die Erzeugung von Schlüsselpaaren im Zusammenhang mit spezifischen Zertifikaten, z. B. solche, die eine Schlüsselwiederherstellung erfordern;
- iv) die Beibehaltung der Gesamtverantwortung für die ESZB-PKI und Sicherstellung, dass alle für ihren Betrieb erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die ESZB-PKI-Zertifizierungsstelle schließt alle natürlichen Personen, Richtlinien, Verfahren und Computersysteme ein, die mit der Ausstellung elektronischer Zertifikate und ihrer Zuordnung an die Zertifikatnehmer betraut sind.

Die ESZB-PKI-Zertifizierungsstelle schließt zwei technische Komponenten ein:

- **Die ESZB-PKI-Wurzelzertifizierungsstelle:** Diese Zertifizierungsstelle auf der ersten Ebene stellt nur Zertifikate für sich selbst und für ihre nachgeordneten Zertifizierungsstellen aus. Sie ist nur in Betrieb, wenn sie ihre eigenen eng definierten Aufgaben wahrnimmt. Ihre wichtigsten Daten sind:

Distinguished Name (Name)	CN=ESCB-PKI ROOT CA, O=EUROPEAN SYSTEM OF CENTRAL BANKS, C=EU
Serial number (Seriennummer)	596F AC4C 218C 21BC 4E00 6B42 A164 46DD
Distinguished Name of issuer (Name des Ausstellers)	CN=ESCB-PKI ROOT CA, O=EUROPEAN SYSTEM OF CENTRAL BANKS, C=EU
Validity period (Gültigkeitszeitraum)	From 21-06-2011 11:58:26 to 21-06-2041 11:58:26
Message Digest (SHA-1)	CEFE 6C32 E850 994A 09EA 1A77 0C60 3D90 ADC9 9192

- **Die ESZB-PKI-Online-Zertifizierungsstelle :** Diese Zertifizierungsstelle auf der zweiten Ebene ist der ESZB-PKI-Wurzelzertifizierungsstelle nachgeordnet. Sie ist für die Ausstellung von ESZB-PKI-Zertifikaten für Nutzer zuständig. Ihre wichtigsten Daten sind:

Distinguished Name (Name)	CN=ESCB-PKI ONLINE CA, O=EUROPEAN SYSTEM OF CENTRAL BANKS, C=EU
Serial number (Seriennummer)	2C13 E18F FDB5 91CE 4E29 550B B5A3 F59C
Distinguished Name of issuer (Name des Ausstellers)	CN=ESCB-PKI ROOT CA, O=EUROPEAN SYSTEM OF CENTRAL BANKS, C=EU
Validity period (Gültigkeitszeitraum)	From 22-07-2011 12:46:35 to 22-07-2026 12:46:35
Message Digest (SHA-1)	D316 026C D2CF 1A8C 4AA3 8C29 EE3D 591E 4286 AD08

Abonnementpreise 2013 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 420 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	910 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

